

**Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität  
für den Weiterbildungsstudiengang  
(Master Online) Master of Science Palliative Care**

Aufgrund von § 31 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

Das Studium im Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. August bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care kann nur zugelassen werden, wer
1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Studiengängen Humanmedizin, Psychologie, Theologie, Pflegewissenschaft, Sozialwissenschaften oder Humanwissenschaften mit Bezug zum Fachgebiet Palliative Care mit mindestens 180 ECTS-Punkten vorweisen kann,
  2. in der Regel über mindestens zwei Jahre fachrelevanter beruflicher Praxis nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in einem der unter Nr. 1 aufgeführten Studiengänge verfügt,
  3. über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, verfügt und
  4. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer gleichwertigen ausländischen Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit eines an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschlusses oder eines Abschlusses, dem nicht das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugrunde liegt, entscheidet der Zulassungsausschuss.

**§ 3 Bewerbung**

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care vorgesehenen Antragsformular auf Zulassung zum Studium. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 mit Angaben zu den erworbenen ECTS-Punkten, den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie der erreichten Abschlussnote,
2. ein Nachweis über die fachrelevante Praxis gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 mit Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit,

3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3,
4. eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer gleichwertigen ausländischen Hochschulzugangsberechtigung,
5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache sowie
6. ein Motivationsschreiben (eine DIN-A4-Seite) in deutscher oder englischer Sprache, in dem die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme des Studiums im Weiterbildungsstudiengang Master Online Palliative Care dargelegt werden.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache können auch durch die Vorlage der Kopie des Zeugnisses der an einer deutschen Schule erworbenen allgemeinen Hochschulreife oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. des an einer deutschen Hochschule erworbenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 nachgewiesen werden.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgemäß bei der wissenschaftlichen Studiengangsleitung des Weiterbildungsstudiengangs (Master Online) Master of Science Palliative Care c/o Abteilung Innere Medizin II/Palliativmedizin des Universitätsklinikums der Albert-Ludwigs-Universität einzureichen.

(3) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Zeugnisse und Nachweise im Original vorzulegen.

#### **§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren**

(1) Die Medizinische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen in Fächern des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Palliative Care abhalten. Zwei der Mitglieder müssen hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein. An die Stelle eines/einer der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann ein/eine hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätiger akademischer Mitarbeiter/tätige akademische Mitarbeiterin treten, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care durchführt und prüfungsbefugt ist. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission muss ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist zulässig.

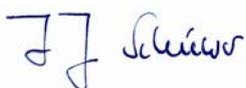
(3) Am Zulassungsverfahren nehmen Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care beworben haben. Über die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen zum Studium entscheidet die Zulassungskommission. Auf Grundlage ihrer Entscheidung erlässt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Zulassung kann unter Vorbehalt, Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Medizinische Fakultät den ablehnenden Bescheid.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Medizinischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Freiburg, den 12. Oktober 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor